

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 17. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2020)

zum Thema:

Stand der Strafermittlungsverfahren im Nachgang der WfD-Demonstration vom 3.10.2019

und **Antwort** vom 02. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2020)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22684
vom 17. Februar 2020
über Stand der Strafvermittlungsverfahren im Nachgang der WfD-Demonstration vom
3.10.2019

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Sofern im Folgenden Anträge auf Erlass von Strafbefehlen bzw. die Anklageerhebung zu berichten sind, liegen zu keinem der jeweiligen Verfahren Informationen zur Sachbehandlung durch das Gericht – insbesondere über erfolgte Zustellungen – vor, sodass nicht bekannt ist, ob die jeweiligen Beschuldigten bereits Kenntnis haben.

1. Im Rahmen einer Demonstration der rechtsextremen Gruppierung „Wir für Deutschland“ unter dem Motto „Tag der Nation“, kam es am 03.10.2019 in Berlin Mitte zu mehreren Zwischenfällen. Unter anderem, wurden aus dieser Demonstration heraus Rufe wie „Ein Baum, ein Strick, ein Pressegenick“ oder „Wenn wir wollen, schlagen wir Euch tot“ skandiert. Dazu wurden laut Senat zwei Strafvermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bedrohung zum Nachteil unbekannter Personen eingeleitet. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zum aktuellen Stand der zwei hier erwähnten Strafvermittlungsverfahren vor? Bitte jeweils ausführen. Falls Verfahren eingestellt wurden, bitte jeweils die Gründe dafür benennen.

Zu 1.:

Ermittlungsverfahren wegen Verdachts:	Verfahrensstand / -ausgang
der Bedrohung	1 x Einstellung nach § 154 Absatz 1 StPO (Hinblick auf eine andere Strafe) 1 x Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO

2. Bei Kontrollmaßnahmen im Vorfeld der Demonstration wurden am Antreterplatz außerdem Gegenstände beschlagnahmt und entsprechende Strafvermittlungsverfahren eingeleitet.
 - a. Wie viele Strafverfahren wurden im Zusammenhang mit den Kontrollmaßnahmen im Vorfeld der Demonstration am Antreterplatz eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Delikt und den Sachverhalt anonymisiert darstellen.
 - b. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zum aktuellen Stand dieser Verfahren vor? Falls Verfahren eingestellt wurden, bitte jeweils die Gründe dafür benennen.

Zu 2. a.:

Im Zusammenhang der selektiven und verdachtsabhängigen Kontrollmaßnahmen am Antreterplatz wurden 7 Strafvermittlungsverfahren eingeleitet.

Sichergestellter Gegenstand:	Ermittlungsverfahren wegen Verdachts:
2 x Kubotan	des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz
1 x Sturmhaube	des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz
3 x Tierabwehrspray	des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz
1 Paar Quarzsandhabschuhe	des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz

Zu 2. b.:

Ermittlungsverfahren wegen Verdachts:	Verfahrensstand / -ausgang
des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetzes	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls – noch bei Gericht anhängig
des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetzes	Ermittlungen dauern an
des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetzes	Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO
des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetzes	Anklage zum Jugendgericht übersandt – noch bei Gericht anhängig
des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetzes	Ermittlungen dauern an
des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetzes	Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO
des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetzes	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls – noch bei Gericht anhängig

2. Gegen eine Person, die auf der Demonstration eine Rede gehalten hatte, wurde ein Strafverfahren wegen des Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) eingeleitet. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zum aktuellen Stand dieser Verfahren vor? Falls das Verfahren eingestellt wurden, bitte jeweils die Gründe dafür benennen

Zu 3.:

Die Ermittlungen wurden wegen des Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten eingeleitet, in der Folge jedoch zum Verdacht der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB hochgestuft.

Zu dem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung wurde Anklage beim Strafgericht erhoben. Das Verfahren ist noch bei Gericht anhängig.

Berlin, den 02. März 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport